

Antwort des Senats

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
vom 22. Februar 2022

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sollen individuelle Förderleistungen „aus einer Hand“ dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt möglichst aus eigenen Kräften bestreiten oder doch zumindest den Hilfebedarf für sich und die mit ihnen zusammenlebenden Menschen reduzieren können. Zuständig für die Leistungen sind die Jobcenter. Sie sind als gemeinsame Einrichtungen der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune konstituiert. Dabei ist die Agentur für Arbeit verantwortlich für die Arbeitsförderung, während den Kommunen die Verantwortung für die sozialintegrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II obliegt. Diese Hilfen sollen bei Problemen unterstützen, die aus der persönlichen Lebenssituation der Leistungsberechtigten resultieren und denen mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht begegnet werden kann. Arbeitsmarktintegrative und sozialintegrative Eingliederungsleistungen sollen in den Jobcentern im Rahmen einer ganzheitlichen Hilfe und individuellen Integrationsstrategie bedarfsorientiert miteinander verzahnt werden.

Dabei umfasst der im SGB II beschriebene kommunale Leistungskatalog vier Bereiche, die sich im besonderen Maß mit Problemlagen verbinden, die eine Integration in den Arbeitsmarkt erschweren können: Schuldenberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung und Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen. Im Einzelfall handelt es sich um Ermessensleistungen. Die Leistungen selbst sind in anderen Rechtskreisen geregelt, wie dem SGB XII oder dem SGB VIII. Mit der Umsetzung beauftragt die Kommune zumeist Dritte als Dienstleister. Der Zugang zu den Angeboten wird für die Leistungsbeziehenden wiederum durch die Fachkräfte des Jobcenters ermöglicht. Durch diese gesetzliche Konstruktion entsteht ein komplexes Dreiecksverhältnis zwischen den Jobcentern mit ihren beiden Trägern, den kommunalen Ämtern und den Dienstleistern als Träger der eigentlichen Angebote.

In den beiden Jobcenter im Land Bremen wurden der Grundsicherungsstatistik zufolge im Jahr 2020 insgesamt 962-mal kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in Anspruch genommen (Jobcenter Bremen: 734 Förderfälle und Jobcenter Bremerhaven: 228 Förderfälle). Angesichts von jahresdurchschnittlich 69.064 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. 98.305 Regelleistungsberechtigten erscheint diese Fallzahl überraschend klein. Zumal die durchschnittlich langen Verbleibdauern im SGB II-System nahelegen, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen für eine Vielzahl der Leistungsbeziehenden eine wichtige Unterstützung zur Verbesserung ihrer sozialen, psychischen oder wirtschaftlichen Lage darstellen dürften.

Es ist zudem zu bedenken, dass im SGB II andere Problemlagen wie etwa die Gesundheits-situation oder Wohnungsnotlagen (eine materielle Unterversorgung kann beispielsweise auch zu Mietschulden und im schlechtesten Fall zum Wohnungsverlust führen) gesetzlich nicht ausdrücklich adressiert sind. Dabei verlangen sie aus sozialpolitischer Perspektive durchaus kommunale Aufmerksamkeit. Nicht zuletzt deshalb sollten diese ergänzenden Bereiche in den Beratungsprozessen der Jobcenter Berücksichtigung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung berücksichtigt werden.

Wir fragen den Senat:

I. Ziele und Leistungen

1. Welche Rolle spielt nach Einschätzung des Senats das Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Integration am Arbeitsmarkt?
2. Werden im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der beiden Jobcenter kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in Abstimmung mit dem kommunalen Träger eingeplant? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)
3. Gibt es trilaterale Zielvereinbarungen zu den kommunalen Leistungen zwischen den Jobcentern Bremen bzw. Bremerhaven, der jeweiligen Kommune und der Arbeitsagentur. Welche strategischen und operativen Ziele beinhalten sie?
4. Welche Dienstleister erbringen im Land Bremen die kommunalen Eingliederungsleistungen und wie viele Fälle bzw. „Überweisungen“ hatten diese in den letzten fünf Jahren? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven auflisten).
5. Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat generell in Bezug auf die Leistungsempfänger:innen der kommunalen Eingliederungsleistungen? Werden ausschließlich arbeitslose oder alle Leistungsbeziehenden adressiert?
6. Gibt es zwischen den Jobcentern und den Kommunen ein verbindlich vereinbartes Konzept zu den kommunalen Eingliederungsleistungen, dass diese Ziele reflektiert und auf dessen Basis die Fallarbeit in den Jobcentern erfolgt? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)
7. Welche Rolle spielt nach Einschätzung des Senats das Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Integration am Arbeitsmarkt?
8. Wie sind die Leistungen und Standards jeweils beschrieben und definiert für
 - a. Schuldenberatung
 - b. Suchtberatung
 - c. Psychosoziale Stabilisierung
 - d. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
 - e. häuslichen Pflege von AngehörigenGibt es inhaltliche Konzepte für die Umsetzung?
(Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)
9. Wie haben sich die Beratungsfälle in der Schuldenberatung von Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren in den letzten fünf Jahren entwickelt? Inwieweit ist in diesem Zusammenhang die Bewilligung einer präventiven Schuldnerberatung für Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren mittels einer entsprechenden Geschäftsanweisung geregelt?
10. Was sind aus Sicht des Senats die Gründe dafür, dass das Jobcenter Bremen im Vergleich zu anderen Jobcentern wie z.B. Hannover oder Hamburg einen abweichenden Umgang der Kostenübernahme für Schuldnerberatungen praktiziert?

11. Gemäß § 16a SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1, Nr. 2 SGB II ist die Kommune Träger der Kommunalen Eingliederungsleistungen und für die Vorhaltung und Sicherung einer entsprechenden Infrastruktur sowie für die Finanzierung der Leistungsgewährung zuständig. Wie und in welcher Höhe werden die notwendigen Mittel in den kommunalen Haushalten veranschlagt und inwieweit sind beim Leistungsaustausch zwischen JC und Kommunen die Geldflüsse entsprechend geregelt?

II. Bedarfe und Bedarfsplanung

1. Werden eine Bedarfserhebung und eine Bedarfsplanung durchgeführt und wie sind diese Prozesse organisiert? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)
2. Wird dabei der Bedarf unmittelbar und eher kurzfristig oder mittelbar und eher langfristig auf das Ziel der Integration in Arbeit bezogen? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)
3. Wie erfolgt die Abstimmung der Bedarfsplanung der Jobcenter mit der Planung der jeweiligen Kommune vor dem Hintergrund von Restriktionen wie der Haushaltsslage und Kapazitäten von durchführenden Anbietern? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

III. Individuelle Feststellung des Bedarfs und Zugangswege

1. Für die individuelle Bedarfsfeststellung sind die Beratungsgespräche der Integrationsfachkräfte und Fallmanager:innen zentral:
 - a. Wie werden die Mitarbeiter:innen jeweils der beiden Jobcenter für das tatsächliche Erkennen von individuellen Bedarfslagen weitergebildet?
 - b. Inwieweit wird die Bedarfsfeststellung in Verwaltungsanweisungen durch Kriterienkataloge, etc. klar operationalisiert?
 - c. Erkennt der Senat hier Veränderungsbedarfe?
2. Im Einzelfall handelt es sich bei den kommunalen Eingliederungsleistungen um Ermessensleistungen. Wie werden die Mitarbeiter:innen jeweils der beiden Jobcenter dabei unterstützt, ihr Ermessen rechtssicher und im Sinne des/der Klient:in auszuüben?
3. Welche Verfahren gibt es, um den Leistungsbeziehenden Zugänge zu ermöglichen zur
 - d. Schuldenberatung
 - e. Suchtberatung
 - f. Angeboten zur psychosozialen Betreuung
 - g. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
 - h. häuslichen Pflege von Angehörigen(Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

IV. Qualität

1. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beiden Jobcenter über die kommunalen Angebote informiert sind? Wie wird das Wissen über die Verfahren bei den Mitarbeiter:innen sichergestellt und für deren Akzeptanz gesorgt?
2. Welche Möglichkeiten der Rückkopplung und Beteiligung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beiden Jobcenter an der Bedarfserhebung und an der Weiterentwicklung der Verfahren und der Angebote?

3. Findet ein regelmäßiger Dialog und Austausch zwischen jeweils den beiden Jobcentern, den kommunalen Ämtern, Fachdiensten und den durchführenden Anbietern statt? Welche Inhalte und Fragestellungen werden dabei thematisiert und welchen Einfluss hat dieser entsprechende Dialog auf die Praxis der Jobcenter sowie auf Veränderungen auf Seiten von Dienstleistern bzw. Kostenträgern?

V. Über die im § 16a SGB II beschriebenen Leistungen hinausgehende kommunale Angebote für Leistungsbeziehende

1. Wie bewertet der Senat die These, dass es zusätzlich zu den vier verankerten Leistungen der kommunalen Eingliederungsleistungen weiterer Angebote bedarf, die über diese Leistungen hinausgehen? Als mögliches Beispiel sei an dieser Stelle der Bereich Gesundheit genannt.
2. Materielle Unterversorgung kann zu Mietschulden und im schlechtesten Fall zum Wohnungsverlust führen. Wie häufig kam es in den vergangenen fünf Jahren bei erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden zu
 - a. Mietschulden
 - b. Mietschulden durch Sanktionen der Jobcenter (mit der Differenzierung der Situation vor dem BVerfG-Urteil im November 2019 und danach)
 - c. Darlehensvergabe durch die Jobcenter zur Regulierung der Mietschulden
 - d. gelungenen Wohnungserhalt
 - e. Räumungsklagen
 - f. Wohnungsräumungen
 - g. Vermittlung von Wohnungsnotfällen in neuen Wohnraum(Bitte nach Jahren getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)
3. Haben die Kommunen Bremen bzw. Bremerhaven von ihrer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Mietschulden im SGB II von den Jobcentern in ihren Verantwortungsbereich zurück übertragen zu lassen bzw. gibt es entsprechende Überlegungen?
4. Gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den jeweiligen Jobcentern und der jeweiligen kommunalen Fachstelle, um präventive Hilfen einleiten zu können, wenn ein Wohnungsverlust droht? Welche Inhalte und Fragestellungen werden dabei thematisiert und zu welchen Ergebnissen führt ein solcher etwaiger Austausch?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Ziele und Leistungen

1. Welche Rolle spielt nach Einschätzung des Senats das Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Integration am Arbeitsmarkt?

Angesichts des hohen Anteils langzeitarbeitsloser Menschen im Land Bremen mit einer zunehmenden Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs kommt dem Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen nach Ansicht des Senats eine bedeutende Rolle zu.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II dienen dem generellen Ziel des SGB II, die Leistungsberechtigten bei der Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu unterstützen (siehe § 1 Abs. 2 SGB II) und die Integrationswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Sie stellen gezielt vorbereitende bzw. flankierende Maßnahmen zur Verfügung, um Hindernisse der Erwerbsintegration zu verringern oder möglichst gänzlich zu be-

seitigen, die aus der persönlichen Lebenssituation der Leistungsberechtigten resultieren und denen allein mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht begegnet werden kann.

Kommunale Eingliederungsleistungen bezwecken in der Regel keine unmittelbare Erwerbseingliederung, sondern flankieren weitere Eingliederungsleistungen oder bereiten diese vor, indem z.B. Leistungsberechtigte durch psychosoziale Betreuung befähigt werden, an Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt teilzunehmen. Insbesondere langzeitarbeitslose und langzeitleistungsbeziehende Personen befinden sich oft in (mehreren) persönlichen Problemlagen, die eine direkte Arbeitsaufnahme erschweren. Insofern sind sie als flankierendes Instrument im Bereich der Arbeitsvermittlung bzw. des Fallmanagements im individuellen Prozess der Integrationsstrategien wichtig.

Generell dürfen kommunale Eingliederungsleistungen zudem nur bewilligt werden, wenn die Leistungen voraussichtlich zu einer Beendigung oder zumindest einer Verringerung der Hilfsbedürftigkeit führen werden. Dabei kann es sich auch um eine langfristige Verbesserung der Eingliederungschancen handeln.

Der Senat begrüßt es daher, wenn kommunale Eingliederungsleistungen gezielt eingesetzt werden, um (auch langfristig) eine Integration in Erwerbsarbeit und den Ausstieg aus dem Hilfesystem zu ermöglichen.

2. Werden im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme der beiden Jobcenter kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in Abstimmung mit dem kommunalen Träger eingeplant? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

Bremen

Für die Stadt Bremen sind die kommunalen Eingliederungsleistungen (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung (zur weiteren Differenzierung bei der Suchtberatung siehe Antwort zu I.4)) in der Produktgruppe 41.05.04 „Kommunale Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II“ veranschlagt. Die Anschläge werden dem Jobcenter Bremen mitgeteilt und werden auch eingeplant. Siehe auch Antwort zu I.3.

Bremerhaven

Im Haushalt der Stadt Bremerhaven sind im Kapitel „644 Leistungen nach dem SGB II“ regelmäßig Ansätze zur Übernahme der „Kosten für Schuldnerberatung“ veranschlagt.

Das Jobcenter Bremerhaven nimmt Leistungen nach § 16a SGB II nicht explizit in das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm auf.

3. Gibt es trilaterale Zielvereinbarungen zu den kommunalen Leistungen zwischen den Jobcentern Bremen bzw. Bremerhaven, der jeweiligen Kommune und der Arbeitsagentur. Welche strategischen und operativen Ziele beinhalten sie?

Bremen

In der Stadt Bremen sind die kommunalen Leistungen Gegenstand einer jährlichen Zielvereinbarung zu den Leistungen nach § 22 und § 24 SGB II sowie nach § 16a SGB II. In der Zielvereinbarung der auf dieser Basis stattfindenden Berichterstattung zur Trägerversammlung geht es in erster Linie um fiskalische Aspekte, gemeint sind die fiskalischen Anschläge als „Richtwerte“. Es wird auch auf die Antwort zu Frage I.11 verwiesen. Für die Leistungen nach § 16a SGB II wird dabei auch über die Inanspruchnahme berichtet. Die Berichterstattung erfolgt zwei Mal im Jahr mit einem Halbjahresbericht im Herbst und einem Bericht über das vergangene Jahr im Frühjahr des Folgejahres.

Bremerhaven

Zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Jobcenter Bremerhaven wurde ein Vertrag geschlossen, der die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen nach § 17 SGB II regelt. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen für die folgenden Leistungen nach § 16a Nr. 2 bis 4 SGB II liegt bei der Stadt Bremerhaven:

- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung

Die Einschaltung von Dienstleistungen für kommunale Eingliederungsleistungen geschieht bedarfsorientiert und folgt keinen Zielvereinbarungen.

4. Welche Dienstleister erbringen im Land Bremen die kommunalen Eingliederungsleistungen und wie viele Fälle bzw. „Überweisungen“ hatten diese in den letzten fünf Jahren? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven auflisten).

Bremen

Unter der Bezeichnung „Suchtberatung“ sind drei Leistungen mit unterschiedlichen Zielgruppen subsummiert: Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen und Suchtberatung im Bereich legale Suchtmittel (jeweils in den psychiatrischen Behandlungszentren der Gesundheit Nord angesiedelt) sowie Drogenberatung (bei der Ambulanten Suchthilfe Bremen ASHB und früher auch bei *comeback* angesiedelt).

Gesamtförderfälle	Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen Gesundheit Nord	Suchtberatung Legale Sucht Gesundheit Nord	Drogenberatung ASHB	Summe
2017	481	60	104	645
2018	446	49	85	580
2019	424	28	73	525
2020	244	28	35	307
2021	262	39	39	340

Die Leistungen für die Betreuung minderjähriger Kinder und die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a Nr. 1 SGB II) liegen bei der Kommune.

Im Bereich der Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II) arbeitet das Jobcenter Bremen mit den jeweiligen nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten Stellen für die Durchführung der Schuldnerberatung in der Stadt Bremen zusammen, diese können der beigefügten Übersicht entnommen werden (Anlage).

Die Schuldnerberatungsfälle verteilen sich in den Jahren 2017 bis 2021 wie nachfolgend dargestellt auf die Beratungsstellen (ohne örtliche Zuordnung):

Beratungsstelle	2017	2018	2019	2020	2021
A conto Bremen	135	111	108	101	105
ADN Schuldner- und Insolvenzberatung	28	31	24	22	30
Anker	46	32	18	32	37
Arche	49	12	3	0	0
Caritasverband	43	39	37	32	38
Diakonie (Innere Mission)	25	16	20	8	4

Hanseatische	42	60	62	45	59
Schuldnerberater e.V.	58	49	43	24	52
Schuldnerhilfe Hannover	0	0	1	1	0
SHB (Schuldnerhilfe Bremen)	120	83	69	62	88
SIV Schuldner- und Insolvenzberatung	24	15	19	1	0
Solidarische Hilfe	251	196	161	138	181
Straffälligenbetreuung (VBS)	76	69	60	54	65
Schuldnerberatung für Verbraucher und ehemals Kleingewerbebetreibende e.V. (SVK)	22	13	11	2	0
Verbraucherhilfe e.V.	70	62	68	64	64
Gesamt	989	788	704	586	723

Quelle: Zentrale Erfassung Jobcenter Bremen, Datengrundlage jeweils zum vierten Quartal

Leistungen der Psychosozialen Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II) werden in Zusammenarbeit mit der Hans-Wendt-Stiftung, dem Träger Hoppenbank e.V. und dem Verein für Innere Mission Bremen erbracht.

Psychosoziale Betreuung: Aufsuchende Hilfen (Gesamtfallzahl)	Hoppenbank	Innere Mission	Hans-Wendt-Stiftung	Summe
2017	33	39	20	92
2018	42	38	8	88
2019	33	41	8	82
2020	27	32	7	66
2021	25	43	8	76

Quelle: Quartalsberichterstattung JC Bremen, jeweils 1.1.-31.12.d.J., Gesamtfallzahl (abgeschlossene und nicht abgeschlossene Fälle), aufsuchende Hilfen

Suchtberatung und Psychosoziale Beratung (§ 16a Nr. 4 SGB II) werden über die Ambulante Suchthilfe Bremen gGmbH, die comeback GmbH sowie die Behandlungszentren der Gesundheit Nord in den Stadtgebieten Nord, West, Mitte, Süd und Ost.

Eine Übersicht der Schuldnerberatungsstellen sowie ein Bericht des Jobcenters zur Entwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen § 16a Nr. 2-4 SGB II in den Jahren 2016-2021 (mit Stand 31.12.2021) finden sich im Anhang.

Die dargestellten Zahlen sind der Quartalsberichterstattung des Jobcenters Bremen entnommen, sie stellen die Gesamtfallzahlen dar und können von Zahlen in anderen Veröffentlichungen, z.B. Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, abweichen (u.a. aufgrund unterschiedlicher Datenquellen).

Bremerhaven

Die Stadt Bremerhaven hat mit der afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH, dem Betreuungsverein Bremerhaven e. V. und dem DRK-Kreisverband Bremerhaven e. V. Verträge über Fachberatungen nach § 16a Nr. 2 SGB II (Schuldnerberatung) geschlossen. Die Schuldnerberatungsstellen bieten in der Stadt Bremerhaven Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II und § 11 Absatz 5 SGB XII und Insolvenzberatung im Sinne des § 305 InsO für Personen an, die so verschuldet sind, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können (Zahlungsunfähigkeit) und die der Schuldnerberatung bedürfen. Über den Hilfebedarf entscheidet der zuständige Kostenträger auf begründeten Antrag des Hilfesuchenden. Die Daten der Schuldnerberatung werden anonymisiert erfasst, aber nicht statistisch

aufbereitet. Da die Bearbeitung in der Schuldnerberatung sich oft jahresübergreifend erstreckt, werden die Daten nicht nach Haushaltsjahren statistisch erfasst.

Für den Bereich Suchtberatung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a, Nr. 4 SGB II bestehen in Bremerhaven keine vertraglichen Vereinbarungen mit entsprechenden Dienstleistern.

Verträge zur psychosozialen Betreuung nach § 16a (3) SGB II sind gegenwärtig nicht bekannt.

Die Anzahl der kommunalen Dienstleistungen wird im Jobcenter Bremerhaven statistisch nicht erfasst.

5. Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat generell in Bezug auf die Leistungsempfänger:innen der kommunalen Eingliederungsleistungen? Werden ausschließlich arbeitslose oder alle Leistungsbeziehenden adressiert?

Kommunale Eingliederungsleistungen stehen grundsätzlich allen erwerbsfähigen Leistungsempfänger/-innen des SGB II offen, das Kriterium „arbeitslos“ ist keine Zugangsvoraussetzung. Ausgenommen sind Bezieher/-innen von Sozialgeld (aufgrund von Erwerbsunfähigkeit), die mit SGB II-Leistungsbeziehenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben und Personen, die aufstockend SGB II-Leistungen erhalten. Hier liegt die Zuständigkeit bei der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven.

6. Gibt es zwischen den Jobcentern und den Kommunen ein verbindlich vereinbartes Konzept zu den kommunalen Eingliederungsleistungen, dass diese Ziele reflektiert und auf dessen Basis die Fallarbeit in den Jobcentern erfolgt? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

Bremen

Für jede der Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II gibt es eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem JC Bremen und der Stadt Bremen, die das Nähere zu Umfang, Inhalt, finanziellen Rahmenbedingungen und Informationsanforderungen in der Aufgabenwahrnehmung regelt.

Bremerhaven

Die Ablauforganisation der Beratungs- und Vermittlungsarbeit im Jobcenter Bremerhaven orientiert sich immer an den Bedürfnissen der Kunden. Beratung und Entscheidung zum individuellen Hilfebedarf durch kommunale Eingliederungsleistungen, Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung der Unterstützungsnetzwerke, Auswahl von individuellen kommunalen Eingliederungsleistungen (KEL) und die Nachhaltigkeit einzelner Schritte auf dem Weg zur Integration in Erwerbstätigkeit obliegen keinen Konzeptschritten. Oftmals sind es fließende Übergänge zwischen den einzelnen Prozessschritten in der Fallarbeit.

7. Welche Rolle spielt nach Einschätzung des Senats das Instrument der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Integration am Arbeitsmarkt?

Siehe Frage I.1

8. Wie sind die Leistungen und Standards jeweils beschrieben und definiert für

- a. Schuldenberatung
- b. Suchtberatung
- c. Psychosoziale Stabilisierung
- d. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- e. häuslichen Pflege von Angehörigen

Gibt es inhaltliche Konzepte für die Umsetzung?

(Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

a. Schuldenberatung

Die Schuldnerberatung hat den Auftrag, den Schuldner von seinen Zahlungsverpflichtungen durch das Ermöglichen eines außergerichtlichen Regulierungsverfahrens/Schuldenbereinigungsverfahrens mit seinen Gläubigern von seiner Verschuldung zu befreien.

Die Schuldnerberatung erfolgt als soziale Schuldnerberatung i.S. der §§ 16a, 17 SGB II, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern möglich ist. Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, erstellt die Beratungsstelle die nach § 305 InsO (Insolvenzordnung) erforderliche Bescheinigung.

Eine Schuldner- und Insolvenzberatung als Fachberatung für Personen, die zur Regulierung ihrer Schulden umfassender professioneller Hilfe bedürfen, besteht aus dem umfassenden Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung. Der Schuldenbereinigungsversuch im Rahmen der Schuldnerberatung beinhaltet die Information über das jeweils gültige Verbraucherinsolvenzrecht, Krisenintervention, Forderungsüberprüfung, Budget- und Haushaltsberatung, soziale Beratung, präventive Hilfen zur Vermeidung neuer Überschuldung in der Zukunft sowie insbesondere Verhandlungen mit Gläubigern über eine Schuldenbereinigung.

Bremen

Die grundsätzliche Gewährung der Schuldnerberatung erfolgt im Jobcenter. Grundlage sind die zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und den Beratungsstellen jährlich ausgehandelten Entgeltvereinbarungen und die Geschäftsanweisung (GA) des Jobcenters zu § 16a Nr. 2 SGB II - Schuldnerberatung (aktueller Stand: 06.08.2021) und eine dazu gehörende Arbeitshilfe.

In der Geschäftsanweisung wird der förderfähige Personenkreis sowohl allgemein definiert als auch besondere Personengruppen spezifisch adressiert. Allgemein ist eine Schuldnerberatung erforderlich, wenn die Überschuldungssituation ein Vermittlungshemmnis darstellt. Zu den besonderen Personen gehören beispielsweise die (Allein-) Erziehenden und die aus geschlossenen Einrichtungen Entlassenen.

Liegen weitere Vermittlungshemmnisse vor (z.B. fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen) kann es sein, dass zunächst, ggf. auch parallel, die weiteren Hemmnisse abgebaut werden müssen, bevor eine Schuldnerberatung stattfinden kann. Das zu bewerten, liegt in der Fachverantwortung des Fallmanagements.

Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch und steht dem überschuldeten Schuldner das Verbraucherinsolvenzverfahren offen, ist durch die Beratungsstelle eine entsprechende Bescheinigung nach § 305 InsO (Insolvenzordnung) auszustellen, die den Zugang zum gerichtlichen Insolvenzverfahren eröffnet. Sofern das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wird, ist der überschuldeten Person Hilfestellung im Rahmen des Antragsverfahrens zu gewährleisten.

Bremerhaven

Die Leistungen und Standards sind auch in Bremerhaven vertraglich geregelt (siehe Frage I.4).

Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch und steht dem überschuldeten Schuldner das Verbraucherinsolvenzverfahren offen, ist dem Schuldner eine Bescheinigung nach § 305 InsO, die ihm den Zugang zum gerichtlichen Insolvenzverfahren eröffnet, auszustellen und auf Wunsch mit dem Schuldner/der Schuldnerin der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu erstellen.

Bezüglich der Beratungsqualität wird vertraglich ausdrücklich auf das Bremische Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung an das Landesrecht in seiner gültigen Fassung verwiesen. Die Schuldnerberatungsstelle wird für die Leistungserbringung nur geeignetes Personal gemäß dem Bremischen Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (BremAusfGzInsO) in seiner jeweils gültigen Fassung einsetzen. Zusätzlich ist für die Leitungsstelle neben einem einschlägigen Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss eine dreijährige Berufserfahrung und eine mindestens 120 Stunden umfassende anerkannte Zusatzausbildung erforderlich. Die Beratungsstelle hat ferner die Anerkennung als Beratungsstelle nach § 305 InsO und die Eignung der Mitarbeiter/innen nachzuweisen. Ferner hat die Beratungsstelle auf Anforderung des Kostenträgers Nachweise zur angemessenen und fortlaufenden Fortbildung der Mitarbeiter/-innen vorzulegen.

b. Suchtberatung

Bremen

Die suchtbezogenen kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind sozialintegrative Betreuungs- und Beratungsleistungen, die die arbeitsmarktpolitischen Instrumente begleiten und vorbereiten. Ziel dieses Angebotes ist der Abbau des Vermittlungshemmnisses „Psychische Erkrankung“ oder „Suchterkrankung bzw. Suchtgefährdung“ und letztlich die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und der Vermittelbarkeit auf den ersten Arbeitsmarkt oder anderer beruflicher Teilhabeformen.

Zum Personenkreis nach diesem Vertrag gehören psychisch kranke, suchtkranke und suchtgefährdete Personen, die

- Leistungen nach dem SGB II beziehen
- ohne die Bearbeitung bzw. Bereinigung ihrer psychischen Erkrankung oder Suchtproblematik in ihrer Arbeitsvermittlungsfähigkeit deutlich beeinträchtigt sind und damit ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erheblich erschwert ist.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Stadtgemeinde Bremen.

(1) Eingangsphase:

Sondierungsberatung als psychosoziale Beratung und Sucht- bzw. Drogenberatung

Diese dient dazu, die Voraussetzungen für eine weitergehende Beratung zu klären und konkrete Leistungen festzulegen und umfasst:

- eine allgemeine Informationsvermittlung zum SGB II (ergänzend zu Fallmanager/-in)
- Information über die klienten/-innenbezogenen Konsequenzen im Sinne einer Beratung (ergänzend zu Fallmanager/in)
- Beratung / Motivation
- Anamnese / Diagnose / Bedarfsermittlung
- Stellungnahme / Hilfeplanung / Empfehlungen für Eingliederungsvereinbarung
- Abstimmung mit Fallmanager/-in.

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich 5 (Zeit-)Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die klienten/-innenbezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung etc.) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist nach Auftragserteilung innerhalb von 4 Wochen zu beginnen.

(2) Hauptleistungsphase (HLP)

HLP Stufe 1:

Die **Motivierende Einzelfallberatung bei Psychosozialer Beratung und Sucht- bzw. Drogenberatung** als weitergehende Einzelfallberatung umfasst:

- das Erfassen der individuellen Kenntnisse, Einstellungen und Erwartungen des/der Klienten/-in
- die Informationsübermittlung über Hilfesysteme und konkrete Hilfeangebote

- die Übersetzung der Eingliederungsvereinbarung und der damit verbundenen Forderungen (Konsequenzen) in einer dem/der Klienten/-in verständlichen Sprache (ergänzend zum Fallmanagement)
- die Aktivierung von Ressourcen und Forderung der Motivation zur Behandlung
- die Vereinbarung von Maßnahmen
- eine differenzierte Rückmeldung an Fallmanager/-in
- die Entscheidung, ob die Klientin oder der Klient in medizinische und/oder sozialpädagogische Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen vermittelt oder Hilfen zu sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung erhält.
- ggf. die Aktivierung von Einstellungsveränderungen mittels Auseinandersetzung zu positiven / negativen Erwartungen an Suchtmittel
- ggf. die Information über die Funktion des Suchtmittels

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich 3 (Zeit) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die klienten/-innenbezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung etc.) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist innerhalb eines Monats zu erbringen.

HLP Stufe 2:

Die Vermittlung von **medizinischen und / oder sozialpädagogischen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen** bei **psychosozialer Beratung** oder **Sucht- bzw. Drogenberatung** als weitergehende Einzelfallberatung umfasst:

- Informationen über geeignete Behandlungsmöglichkeiten
- eine fachlich fundierte Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu Art und Ort der Therapie
- die Begutachtung im Rahmen eines Antrags zur medizinischen Rehabilitation oder Stellungnahme für Betreutes Wohnen (Gesamtplanverfahren)
- die fachliche und formale Unterstützung bei der Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme
- die Behandlungsvorbereitung (Motivationsklärung, Vorklären von Behandlungszielen), ggfs. unter Einbezug von Bezugspersonen.

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich 3,5 (Zeit-)Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die klienten/-innenbezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung etc.) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist innerhalb von zwei bis drei Monaten zu erbringen.

oder

Direkte Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung bei Psychosozialer Beratung oder Sucht- bzw. Drogenberatung:

Sie sollen die spezifischen Eingliederungsleistungen ermöglichen und sichern und die Beziehungs- und Belastungserfahrungen auf dem Stande der erreichten Stabilisierung bewältigen. Dieses Ziel soll erreicht werden mit/durch:

- Regelmäßige Reflexion und Verlaufskontrolle mit dem/der Hilfebedürftigen
- den Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen zu ergänzenden Hilfeleistungen

- aufsuchende und begleitende sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur konstruktiven Einbeziehung bzw. Stabilisierung des sozialen Umfelds
- Krisenintervention
- ggf. Sicherung der Abstinenz- und Arbeitsfähigkeit; Rückfallprävention und -arbeit
- ggf. Überprüfung persönlicher Risikobereiche auf Belastungsindikatoren
- Hilfen bei der Wiedereingliederung in eine Berufstätigkeit

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich 11 (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die klienten/-innenbezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung etc.) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist innerhalb von drei bis fünf Monaten zu erbringen.

Bremerhaven

Siehe I.3

c. Psychosoziale Stabilisierung

Bremen

Zwischen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Jobcenter Bremen wurde 2011 eine Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach § 44b SGB II bezogen auf die psychosoziale Betreuung (§ 16 a. Nr. 3 SGB II) abgeschlossen.

Diese regelt die Durchführung der Aufgabe im zugewiesenen Budget für die dort definierte Zielgruppe. Übertragen wurde die Gewährung von psychosozialer Betreuung als Aufsuchende Hilfe. Für die Beratung und Betreuung wird auf spezialisierte Träger zurückgegriffen, siehe Tabelle unter I.4

Dem Jobcenter obliegt die Leistungsgewährung, es prüft einzelfallbezogen den Bedarf und schließt mit dem/der Leistungsberechtigten eine Eingliederungsvereinbarung ab.

Bremerhaven

Siehe I.3

d. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder

Die Senatorin für Kinder und Bildung betreut in der Regel alle Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bzw. eine Tagesbetreuung. Wesentliches Instrument für die Aufnahme eines Kindes in Tagesbetreuung ist das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz - BremAOG). Nach diesem System werden zur Vergabe Aufnahmepunkte vergeben, bspw. das Kriterium „alleinerziehend“. Als besonderes Herausstellungsmerkmal kann der Punkt neben anderen Kriterien nicht weiter hervorgehoben werden.

Eine gezielte Ansprache der Kindertagesbetreuung im Rahmen von Arbeitsmarkt- oder Integrationsprogrammen besteht - zumindest in der Stadtgemeinde Bremen - nicht.

Um eine kurzfristige Möglichkeit zur Kinderbetreuung zu bieten, hat das Jobcenter Bremen in enger Kooperation mit der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ein Modellprojekt zur flexiblen Kinderbetreuung aufgelegt. Das Modellprojekt „KiBa-Flex“ richtet sich an alleinerziehende Leistungsbeziehende des Jobcenters Bremen, die kurzfristig eine Arbeit oder eine Aus- oder Weiterbildung aufnehmen und deren Kinderbetreuung noch nicht durch einen Regelbetreuungsplatz sichergestellt ist. Das Projekt bietet 10 Betreuungsplätze mit Öffnungszeiten zwischen 6 und 19 Uhr und wird zu hundert Prozent vom Land über ESF-Mittel gefördert. Die max. Zuweisungsdauer beträgt 3 Monate, in denen die Erziehenden intensiv bei der Suche nach einem Regelbetreuungsplatz unterstützt werden. Weitere Standorte für „KiBa-Flex“ sind geplant.

e. häuslichen Pflege von Angehörigen

Bremen

Die Aufgabe „häusliche Pflege von Angehörigen“ wurde mit Beschluss der städtischen Deputation für Arbeit und Gesundheit am 20.01.2011 sowie der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 10.02.2011 vom Jobcenter weg auf die Kommune übertragen. Die Kommune berät die pflegenden Angehörigen bei Bedarf und verweist (wie auch das Jobcenter) an die zuständige Pflegekasse oder das neutrale Beratungsangebot der Pflegestützpunkte im Land Bremen. Finanzielle Leistungen werden im Rahmen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) durch die Pflegekassen erbracht. Sollten die Leistungen nicht ausreichen, besteht im Einzelfall die Möglichkeit aufstockender Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII. Dieses gilt für die Kommune Bremerhaven entsprechend.

Bremerhaven

Siehe I.3

9. Wie haben sich die Beratungsfälle in der Schuldenberatung von Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren in den letzten fünf Jahren entwickelt? Inwieweit ist in diesem Zusammenhang die Bewilligung einer präventiven Schuldnerberatung für Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren mittels einer entsprechenden Geschäftsanweisung geregelt?

Bremen

Eine Erfassung, welche der Rat- und Hilfesuchenden Kinder unter drei Jahren haben, findet nicht statt.

In 2021 wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Leistung der präventiven Schuldnerberatung auszuweiten und unter Coronabedingungen sicherzustellen. Die zur Verfügung stehenden Budgetmittel wurden von 425 T€ auf 840 T€ erhöht, sowie die Zielgruppe der einkommensschwachen Erwerbstätigen und Arbeitslosengeld Empfängenden um die Zielgruppe der Soloselbständigen, Künstler/-innen und Studierenden erweitert. Ein spezifischer Fokus auf Rat- und Hilfesuchende mit Kindern unter drei Jahren erfolgte nicht. Stattdessen wurde die direkte Bedarfslage von möglichen Zielgruppen bewertet.

Dargestellt werden kann die Zahl der Alleinerziehenden mit einer Schuldnerberatung. Die nachfolgende Tabelle basiert auf der Berichterstattung des Jobcenters an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (jeweils Bericht 01.01.-31.12.d.J.). Dargestellt ist die Gesamtzahl der Fälle. Die Beratung dauert oft mehrere Jahre.

SchuB SGB II	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle insgesamt	1.191	965	888	746	902
Fälle Alleinerziehende	152	121	103	87	142

Alleinerziehende mit Beginn in dem jeweiligen Jahr	87	66	59	54	92
Anteil Alleinerziehende insgesamt an allen Fällen in der SchuB	12,8 %	12,5%	11,6%	11,7%	15,7%

Quelle: Jobcenter Bremen, Berichterstattung zu den kommunalen Eingliederungsleistungen, jeweils viertes Quartal des Jahres / Jahresbericht, Abfrage „Alleinerziehende“, Darstellung und Prozentberechnung: SJIS

Bremerhaven

Die Stadt Bremerhaven gewährt seit Jahren eine Personal- und Sachkostenzuwendung für die Bereiche „Schuldenprävention, Beratung zu P-Konten und Beratung von Zielgruppen außerhalb des SGB II und SGB XII“. In diesem Zusammenhang werden u. a. Informationsveranstaltungen zu den Themen Existenzsicherung, Schuldenfallen im Alltag, Auskommen mit dem Einkommen, Entstehung und Verhinderung von Schulden-situationen für Personen mit dem Bezug von ALG II-Leistungen und Auszubildende und Personen in Ausbildungsvorbereitung innerhalb der Projekte „Förderzentrum „Sailing In“, „Jugendförderzentrum Kompass“, „Frau, Schule und Beruf“ und „BSDGG (Berufliche Schule für Dienstleistungen etc.)“ angeboten. Diese Projekte stehen auch für den genannten Personenkreis offen.

Eine Geschäftsanweisung gibt es nicht, Daten werden nicht erhoben.

10. Was sind aus Sicht des Senats die Gründe dafür, dass das Jobcenter Bremen im Vergleich zu anderen Jobcentern wie z.B. Hannover oder Hamburg einen abweichenden Umgang der Kostenübernahme für Schuldnerberatungen praktiziert?

Es handelt sich bei der Schuldnerberatung um ein Leistungsrecht nach § 16a Nr. 2 SGB II. Für die Erbringung der Leistung an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten schließt die Freie Hansestadt Bremen mit den Schuldnerberatungsstellen Verträge. Auf dieser Basis rechnen die Beratungsstellen erbrachte Leistungen ab. Hierbei handelt es sich um eine übliche Vorgehensweise.

Hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises werden, sofern arbeitsmarktpolitisch erforderlich, Schwerpunkte gesetzt. So wurde z.B. der Personenkreis der (Allein-) Erziehenden bei der letzten Aktualisierung der Geschäftsanweisung in den Fokus gerückt. Nicht zuletzt ist auch die Rechtsprechung im Bereich § 16a Nr. 2 SGB II zu beachten, die z.B. mit der BSG-Entscheidung vom 21.07.2021 darauf hingewiesen hat, dass zwischen der Gewährung der Schuldnerberatung und der Integration in den Arbeitsmarkt ein Zusammenhang bestehen muss (B 14 AS 18/20R). Das Jobcenter hat in jedem Einzelfall eine Prognose zu treffen, ob das mit der Gewährung der Schuldnerberatung verfolgte Eingliederungsziel perspektivisch erreicht werden kann und dafür erforderlich ist, weil in der Verschuldenssituation der leistungsberechtigten Person ein arbeitsmarktspezifisches Eingliederungshindernis begründet liegt. Die Schuldnerberatung steht allerdings nicht nur marktnahen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Verfügung, sondern kann auch mit einer längerfristigen Integrationsperspektive gewährt werden, um den/die Leistungsberechtigten zu stabilisieren. Siehe auch unter I.1.

Dem Senat ist ein abweichender Umgang zur Berechtigung der Inanspruchnahme zu Hamburg und Hannover nicht bekannt.

11. Gemäß § 16a SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1, Nr. 2 SGB II ist die Kommune Träger der Kommunalen Eingliederungsleistungen und für die Vorhaltung und Sicherung einer entsprechenden Infrastruktur sowie für die Finanzierung der Leistungsgewährung zuständig. Wie und in welcher Höhe werden die notwendigen Mittel in den kommunalen Haushalten veranschlagt und inwieweit sind beim Leistungsaustausch zwischen JC und Kommunen die Geldflüsse entsprechend geregelt?

Stadt Bremen

Die Veranschlagung der betroffenen Haushaltsstellen erfolgt im Rahmen der Haushaltsaufstellungen, wie bei allen anderen Budgets auch. Ausgehend von den den Rahmen setzenden Eckwertbeschlüssen des Senats, die vom Senator für Finanzen vorgeschlagen werden, spielen auch die Ausgaben der letzten Jahre und Annahmen zu den Folgejahren (z.B. unter Berücksichtigung von Fallzahlentwicklungen, Entgeltentwicklungen oder auch geänderter Verfahrensweise (z.B. Ausweitung des Personenkreises) eine Rolle bei der Veranschlagung. Die Leistungen werden vom Jobcenter Bremen bewilligt und über Kostenzusicherungen durch die entsprechenden Leistungserbringer, z.B. Einrichtungen der Schuldnerberatung, mit dem kommunalen Kostenträger, der Stadtgemeinde Bremen, abgerechnet. Betroffen ist die Produktgruppe 41.05.04, Kommunale Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II. Bezogen auf den Zeitraum 2020-2022 stellen sich die Finanzdaten wie folgt dar:

PGr 41.05.04 Hier: Leistungen nach § 16a SGB II	IST 2020	IST 2021	Anschlag* 2022
Aufwendungen zur Betreuung minderjähriger Kinder	664 € Restant, die Betreuung erfolgt direkt im vorhandenen Rahmen des Betreuungsangebots der Senatorin für Kinder und Bildung.	0 €	690 € Restant, die Betreuung erfolgt direkt im vorhandenen Rahmen des Betreuungsangebots der Senatorin für Kinder und Bildung.
Schuldnerberatung	525.579 €	594.032 €	543.600 €
Aufwendungen für psychosoziale Betreuung	2.399.738 €	2.327.089 €	2.482.020 €
Suchtberatung	142.017 €	133.801 €	146.890 €
Summe**	3.067.988 €	3.054.923 €	3.173.200 €

* Die festgelegten Anschläge werden dem Jobcenter mitgeteilt und sind Basis für die Berichterstattung.

** Alle Ausgaben sind deckungsfähig. Es handelt sich um gesetzliche Pflichtleistungen, die Anschläge haben also keine ausgabenbegrenzende Wirkung.

II. Bedarfe und Bedarfsplanung

1. Werden eine Bedarfserhebung und eine Bedarfsplanung durchgeführt und wie sind diese Prozesse organisiert? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

Die Lebenslagen die dazu führen, dass eine oder mehrere der kommunalen Eingliederungsleistungen zur Stabilisierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eingesetzt werden, sind sehr unterschiedlich und schwer vorauszusehen. Gleichwohl werden Entwicklungen betrachtet und bewertet. Auch die Erfahrungen der Beratungsstellen werden in diese Überlegungen einbezogen. Die fiskalische Planung erfolgt auf Basis der Entwicklung der Fallzahlen und der Kostenstrukturen (Entgeltvereinbarungen, durchschnittliche Ausgaben usw.).

Bremen

Beispiel: Die initiale Fachplanung zur Gestaltung der Beratung von psychisch kranken bzw. suchtkranken Menschen hat sich bewährt. Durch die bereitstehende Beratungsstruktur ist gewährleistet, dass die in den letzten Jahren angemeldeten Bedarfe für eine entsprechende kommunale Eingliederungsleistung zeitnah durchgeführt werden konnten. Ziel ist, Menschen in entsprechenden Lebenssituationen frühzeitig zu erreichen und Hilfestellungen anzubieten, um eine Chronifizierung der Erkrankung und eine dauerhafte Desintegration aus dem Arbeitsleben abzuwenden. Für eine Sensibilisierung zum Erkennen einer solchen Problematik sind die Dienstleister/-innen in diesem Bereich an den Schulungen von neueingestellten Fallmanagern/-innen des Jobcenters beteiligt.

Bremerhaven

Es gibt keine Bedarfserhebung bzw. Bedarfsplanung, die Einschaltung erfolgt nach Bedarfslage und nicht nach freien Kapazitäten. Siehe auch I.3

2. Wird dabei der Bedarf unmittelbar und eher kurzfristig oder mittelbar und eher langfristig auf das Ziel der Integration in Arbeit bezogen? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

Bremen

Aus der Fachebene Suchtberatung werden allgemeine Prävalenzzahlen zum Vorkommen der beschriebenen Erkrankungen in der Bevölkerung zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Schulungen der Fallmager/-innen zur Verfügung gestellt. Demnach sind 15,4 % der Bevölkerung im Alter von über 18 Jahre von einer Angststörung betroffen, 8,2 % von einer unipolaren Depression und 5,7 % von Störungen durch Alkohol- oder Medikamentenkonsum, wobei Effekte durch das Erleben der Pandemie oder des aktuellen Kriegsgeschehens in Europa noch nicht eingerechnet sind.

Den genauen Bedarf bei den Kunden/-innen der Jobcenter können die Fallmager/-innen durch eine entsprechende Gesprächsführung erfragen. Dies war in den letzten Monaten durch die pandemiebedingten Einschränkungen des persönlichen Kontakts in den Jobcentern erschwert, insbesondere bei den Kunden/-innen, die aus Gründen von Scham oder Unwissenheit über psychische Erkrankungen entsprechende Problematiken nicht von sich aus ansprechen.

Bremerhaven

Siehe I.3 und II.1

3. Wie erfolgt die Abstimmung der Bedarfsplanung der Jobcenter mit der Planung der jeweiligen Kommune vor dem Hintergrund von Restriktionen wie der Haushaltslage und Kapazitäten von durchführenden Anbietern? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

Bremen

Siehe Antwort zu Frage I.11.

Im Bereich der Suchtberatung richtet sich die Planung grundsätzlich nach den Fallzahlen des vergangenen Jahres. Der angemeldete Bedarf konnte bisher immer bedient werden.

Bremerhaven

Siehe I.3 und II.1

III. Individuelle Feststellung des Bedarfs und Zugangswege

1. Für die individuelle Bedarfsfeststellung sind die Beratungsgespräche der Integrationsfachkräfte und Fallmanager:innen zentral:

a. Wie werden die Mitarbeiter:innen jeweils der beiden Jobcenter für das tatsächliche Erkennen von individuellen Bedarfslagen weitergebildet?

Bremen

Das Praxisbüro des JC Bremen bietet einen Baustein „flankierende Leistungen nach §16a SGB II“ verbindlich für neue Mitarbeiter/-innen als Grundlagen-Schulung an. Darüber hinaus bietet der im zentralen Fachbereich zuständige Sachbearbeiter für flankierende Leistungen fortlaufend Informationsveranstaltungen in den Geschäftsstellen an und steht als erster Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung.

Bei Änderungen in den Inhalten und Prozessen werden diese verbindlich mit allen Mitarbeiter/-innen im Integrationsbereich besprochen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Beratungsprozess mit dem/der Leistungsberechtigten darauf angewiesen, dass diese bereit sind, über individuelle Lebenskrisen/-problemlagen zu sprechen. Durch Erfahrung und Qualifikation können die Mitarbeiter/-innen im Beratungsprozess ggf. auch ihrerseits Problemlagen erkennen und ansprechen. Ziel ist dann, gemeinsam einen Weg zu finden, die Problemlage zu minimieren oder gar überwinden zu können, um den/die Leistungsberechtigten zu stabilisieren und perspektivisch die Chancen auf eine Erwerbsintegration zu verbessern.

Die Geschäftsanweisungen des Jobcenter Bremen sind hier einzusehen:

<https://www.jobcenter-bremen.de/presse/informationsfreiheitsgesetz/>

Besonders hinzuweisen ist auch auf die Geschäftsanweisung zu Beratungsintervallen.

Bremerhaven

Das Erkennen von Handlungsfeldern / Vermittlungshemmnissen / individuellen Bedarfslagen gehört zu den Kernaufgaben / Verantwortlichkeiten aller Beratungs- und Vermittlungsfachkräften. Die spezifischen Fachkenntnisse werden im Rahmen regelmäßiger Qualifizierungen erweitert und durch regelmäßige Fachaufsicht nachgehalten.

b. Inwieweit wird die Bedarfsfeststellung in Verwaltungsanweisungen durch Kriterienkataloge, etc. klar operationalisiert?

Bremen

Die Verfahren für die Leistungen der Schuldnerberatung, der psychosozialen Betreuung sowie der Suchtberatung sind in jeweils eigenen Geschäftsanweisungen geregelt, die verbindlich durch alle Mitarbeiter/-innen des JC Bremen anzuwenden sind. Das oben genannte Schulungs- und Informationsangebot wird zusätzlich durch themenspezifische Arbeitshilfen ergänzt. Alle nötigen Fachinformationen, Arbeitshilfen, Hinweise und Ansprechpartner/-innen stehen den Mitarbeiter/-innen zentral zusammengefasst im jobcentereigenen Intranet zur Verfügung.

Bremerhaven

Die Bedarfsfeststellung geschieht im Rahmen der Beratungsgespräche zwischen Leistungsbeziehern und JC-Beschäftigten und folgt keiner Operationalisierung.

c. Erkennt der Senat hier Veränderungsbedarfe?

Der Senat erkennt keinen Änderungsbedarf.

2. Im Einzelfall handelt es sich bei den kommunalen Eingliederungsleistungen um Ermessensleistungen. Wie werden die Mitarbeiter:innen jeweils der beiden Jobcenter dabei unterstützt, ihr Ermessen rechtssicher und im Sinne des/der Klient:in auszuüben?

Bremen

Die korrekte Ermessensausübung ist ein wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit in allen Bereichen des JC Bremen. Die Mitarbeiter/-innen werden daher durch das Praxisbüro und entsprechende Fortbildungen geschult. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage III.1.b. verwiesen.

Bremerhaven

Das Ausüben von Ermessen gehört zu den Kernaufgaben / Verantwortlichkeiten aller Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte. Die spezifischen Fachkenntnisse werden im Rahmen regelmäßiger Qualifizierungen erweitert und durch regelmäßige Fachaufsicht nachgehalten.

3. Welche Verfahren gibt es, um den Leistungsbeziehenden Zugänge zu ermöglichen zur

- a. Schuldenberatung**
- b. Suchtberatung**
- c. Angeboten zur psychosozialen Betreuung**
- d. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder**
- e. häuslichen Pflege von Angehörigen**

(Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

Menschen mit Beratungsbedarf können sich auch direkt an eine Beratungsstelle wenden. Der Zugang erfolgt nicht zwangsläufig durch das Jobcenter.

Für die Beratung der Leistungsberechtigten liegen den Integrationsfachkräften Geschäftsanweisungen vor, siehe Anlagen.

a. Schuldenberatung

Siehe I.8.a

b. Suchtberatung

Bremen

Der/die Fallmanager/-in des Jobcenters veranlasst bei Einverständnis des Klienten bzw. der Klientin nach ausführlicher Beratung die Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Leistungsanbieter/-in über die Initiierung des sogenannten Pendelbriefverfahrens.

c. Angeboten zur psychosozialen Betreuung

Zum Verfahren wird auf die Vereinbarung hingewiesen, siehe I.8.c

d. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder

Siehe I.8.d

e. häuslichen Pflege von Angehörigen

Bremen

Es wird auf die Antwort zu Frage I.8 e verwiesen.

Bremerhaven

Das Jobcenter Bremerhaven ermöglicht den Zugang zu KEL durch z.B. Verweisberatung, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme bzw. Terminvereinbarung und händigt ggf. entsprechende Bedarfsbestätigungen aus.

IV. Qualität

- 1. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beiden Jobcenter über die kommunalen Angebote informiert sind? Wie wird das Wissen über die Verfahren bei den Mitarbeiter:innen sichergestellt und für deren Akzeptanz gesorgt?**

Bremen

Alle nötigen Fachinformationen, Arbeitshilfen, Hinweise und Ansprechpartner/-innen stehen den Mitarbeiter/-innen zentral zusammengefasst im jobcentereigenen Intranet zur Verfügung. Durch die Führungskräfte des JC Bremen werden aktuelle Änderungen und Hinweise im Rahmen von Dienstbesprechungen thematisiert. Bei Bedarf werden über das Praxisbüro (siehe Frage III.1) hinaus auch Einführungs- und Nachschulungsangebote unter Einbeziehung von Praktiker/-innen der Beratungsträger organisiert. Durch den im zentralen Fachbereich zuständigen Sachbearbeiter für flankierende Leistungen ist zudem auch eine einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung für die Mitarbeiter/-innen möglich.

Bremerhaven

Umfängliche Kenntnisse über die kommunalen Eingliederungsleistungen gehören zu den Kernaufgaben / Verantwortlichkeiten aller Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte. Aktualisierungen, Ergänzungen oder gesetzliche Änderungen werden im Rahmen der Netzwerkarbeit, durch Qualifizierung; in Dienstbesprechungen; oder durch Multiplikatoren ausgewertet und kommuniziert. Zusätzlich werden Arbeitshilfen zu Prozessen zur Verfügung gestellt.

2. Welche Möglichkeiten der Rückkopplung und Beteiligung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beiden Jobcenter an der Bedarfserhebung und an der Weiterentwicklung der Verfahren und der Angebote?

Bremen

Für die Bedarfserhebung sind die Integrationsfachkräfte (IFK) von zentraler Bedeutung, da diese ihre direkten Erfahrungen aus dem Kontakt mit Kund/-innen und Beratungsstellen einbringen können. Der im zentralen Fachbereich zuständige Sachbearbeiter für flankierende Leistungen ist hier der erste Ansprechpartner, um Rückmeldungen bzgl. möglicher Bedarfe an die kommunalen Fachverantwortlichen weiterzugeben.

Bremerhaven

Im Rahmen von Netzwerkarbeit, individuellen Fallbesprechungen oder Dienstbesprechungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit die Möglichkeit auf Änderungen / Verbesserungen in den Prozessen einzuwirken.

3. Findet ein regelmäßiger Dialog und Austausch zwischen jeweils den beiden Jobcentern, den kommunalen Ämtern, Fachdiensten und den durchführenden Anbietern statt? Welche Inhalte und Fragestellungen werden dabei thematisiert und welchen Einfluss hat dieser entsprechende Dialog auf die Praxis der Jobcenter sowie auf Veränderungen auf Seiten von Dienstleistern bzw. Kostenträgern?

Bremen

Für die kommunalen Leistungen Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung sowie Sucht- und Psychosoziale Beratung finden turnusmäßige Austauschformate statt. Beteiligt sind kommunale Fachverantwortliche, der im zentralen Fachbereich zuständige Sachbearbeiter für flankierende Leistungen sowie Querschnittsbeauftragte aus den Geschäftsstellen. Zentrale Themen sind u.a. operative Aspekte sowie die Entwicklung der Fallzahlen und Rahmenbedingungen sowie bei Bedarf mögliche Anpassungen der kommunal organisierten Angebote.

Bremerhaven

Ein Austausch findet auf kommunaler Ebene im Rahmen der Netzwerkarbeit statt. Innerhalb der Angebote für die kommunalen Eingliederungsleistungen von Trägern, Institutionen, Gremien und anderen Dienstleistungsträgern gibt es für alle Netzwerkschwerpunkte im Jobcenter Experten, die eine Lotsenfunktion, sowohl für die

von Ihnen betreuten Bewerber/innen, als auch für Fragestellungen von Kollegen/Kolleginnen übernehmen. Die Prozesse sind auf beiden Seiten dynamisch, sodass eine stetige Anpassung / Verbesserung in der Planung, Steuerung und Durchführung gewährleistet ist.

V. Über die im § 16a SGB II beschriebenen Leistungen hinausgehende kommunale Angebote für Leistungsbeziehende

1. Wie bewertet der Senat die These, dass es zusätzlich zu den vier verankerten Leistungen der kommunalen Eingliederungsleistungen weiterer Angebote bedarf, die über diese Leistungen hinausgehen? Als mögliches Beispiel sei an dieser Stelle der Bereich Gesundheit genannt.

Dem Senat ist die Verbesserung der gesundheitlichen Situation langzeitarbeitsloser Menschen ein großes Anliegen. Seit langem zeigen Studien die wechselseitigen Einflüsse zwischen Arbeitslosigkeit und Gesundheit. So sind Auswirkungen auf die Gesundheit vor allem zu erwarten, wenn die Arbeitslosigkeit länger andauert und die Aussichten auf eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt gering sind. Zudem unterliegen gesundheitlich eingeschränkte Personen einem höheren Risiko, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, und haben schlechtere Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung.

Es bedarf jedoch keiner zusätzlichen Regelung dieses Themenbereichs durch § 16a SGB II, weil das Gesundheitswesen grundlegend im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) „Gesetzliche Krankenversicherung“ geregelt wird. Zudem weist das SGB V die Zuständigkeit für die Finanzierung des Gesundheitswesens den Krankenkassen zu. Diese Kosten können von den ohnehin finanzschwachen Kommunen keinesfalls zusätzlich übernommen werden.

Möglich ist hingegen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen, wie sie derzeit im Rahmen der bundesweiten Projektinitiative „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ erprobt wird. Bundesweit werden seit Sommer 2019 zahlreiche Modellprojekte mit dem Ziel gefördert, die Gesundheit erwerbsloser Menschen zu stärken und damit auch die Chancen auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Auch das JC Bremen und das JC Bremerhaven beteiligen sich an diesen Modellprojekten, die über Präventionsmittel der Krankenkassen finanziert und in enger Kooperation mit den Jobcentern umgesetzt werden. Diese Modellprojekte sollen zudem der Zielgruppe den Zugang zu den Regelangeboten der Krankenkassen erleichtern. Über eine mögliche Verstetigung dieser Zusammenarbeit und ihrer Ausgestaltung wird nach Ende der Modellphase entschieden, die bis zum Jahresende 2022 läuft.

Beispiele

Unter der Federführung der Geschäftsstelle OST II und gemeinsam mit der GKV beteiligen sich inzwischen alle Geschäftsstellen des JC Bremen am Projekt „Verzahnung von Arbeit und Gesundheitsförderung“: Die Integrationsfachkräfte können sich gezielt zum Thema „Gesundheitsorientierte Beratung“ weiterbilden. Zusätzlich soll eine regelmäßige Beratung für Kundinnen und Kunden durch Gesundheitslotinnen und -lotsen angeboten werden. Ziel der Beratungen ist es, die Bedarfe der Kundinnen und Kunden zu ermitteln - welche Angebote und Kurse zur Gesundheitsförderung sind aus Kundinnen- und Kundensicht hilfreich, um die angestrebte Integration zu unterstützen.

In diesem Rahmen fanden bereits Informationstage zu verschiedenen Themen wie z.B. Rückengesundheit ("Rückenfitttag") und ein allgemeiner Gesundheitstag statt. Ein Schnupperworkshop "Ernährung" mündete in einen anschließenden Ernährungskurs. Ebenfalls wurde ein Kurs "Fit durch Bewegung und Entspannung" und ein Gesundheitscoaching (Einzelcoaching) angeboten.

Das Projekt rehapro ist auf die gezielte Präventionsarbeit für Suchtgefährdete und Menschen mit psychosomatischen/ psychischen Problemlagen gerichtet. Hier arbeitet

das JC Bremen mit der DRV Oldenburg/Bremen und den benachbarten JC Oldenburg und Bremerhaven zusammen.

Aufgrund der bestehenden Kooperationen, Projekte und Angebote, vor allem aber der klaren gesetzlichen Zuordnungen sieht der Senat keine Notwendigkeit für weitere Angebote im § 16a SGB II über die vier verankerten Leistungen hinaus. Zudem handelt es sich im Sinne des Gesetzgebers um einen abgeschlossenen Leistungskatalog, um zu vermeiden, dass eine Erweiterung zu unklaren und streitigen Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen führt.

2. Materielle Unterversorgung kann zu Mietschulden und im schlechtesten Fall zum Wohnungsverlust führen. Wie häufig kam es in den vergangenen fünf Jahren bei erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden zu

- a. **Mietschulden**
- b. **Mietschulden durch Sanktionen der Jobcenter (mit der Differenzierung der Situation vor dem BVerfG-Urteil im November 2019 und danach)**
- c. **Darlehensvergabe durch die Jobcenter zur Regulierung der Mietschulden**
- d. **gelungenen Wohnungserhalt**
- e. **Räumungsklagen**
- f. **Wohnungsräumungen**
- g. **Vermittlung von Wohnungsnotfällen in neuen Wohnraum**

(Bitte nach Jahren getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten)

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Stadt Bremen. Das Sozialamt Bremerhaven führt keine Statistik über SGB II-Fälle mit Mietschuldenproblematik.

a. Mietschulden

Auswertungen zur Zahl der Leistungsberechtigten, für die Mietschulden übernommen wurden, sind aus dem Fachverfahren Allegro (Jobcenter) nicht möglich.

Bremen

Nicht alle Mietschulden werden dem Jobcenter oder der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) bekannt. Auch Darlehen werden nicht in allen Fällen beantragt, denn Vertragspartner/-in des Vermieters/der Vermieterin sind die Leistungsbeziehenden, nicht das Jobcenter. Eine Häufigkeit derartiger Fälle bildet daher in der Regel auch nicht das Problem an sich ab.

Droht eine Zwangsräumung oder eine Räumungsklage, so sind vielfach Mietschulden die Ursache. Siehe V.2.e

b. Mietschulden durch Sanktionen der Jobcenter (mit der Differenzierung der Situation vor dem BVerfG-Urteil im November 2019 und danach)

Eine Auswertung über die Häufigkeit und Differenzierung von Mietschulden durch Sanktionen kann aus dem Fachverfahren Allegro oder anderen Fachverfahren nicht abgebildet werden. Die Fälle werden nicht gesondert erfasst.

c. Darlehensvergabe durch die Jobcenter zur Regulierung der Mietschulden

Stadt Bremen

Eine Auswertung über die Häufigkeit der Vergabe von Darlehen zur Tilgung von Mietrückständen kann nicht aus den dem JC Bremen zur Verfügung stehenden Fachverfahren abgebildet werden.

Aus dem im Jobcenter angewandten Buchungsfachverfahren lassen sich aber die nachfolgend aufgeführten Beträge für die Übernahme von Mietschulden als Darlehen ausweisen. Den gewährten Darlehen stehen Tilgungen gegenüber.

Alle Beträge gerundet.

2017	2018	2019	2020	2021
887.514 €	944.673 €	988.594 €	831.639 €	801.364 €

d. gelungenen Wohnungserhalt

Bremen

Das Jobcenter ist nicht Ansprechpartnerin für Maßnahmen zum Wohnungserhalt. Bei Bekanntgabe solcher Notlagen wird entsprechend der bestehenden Weisungen die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) eingeschaltet.

Die Zentrale Fachstelle Wohnen konnte aus dem Fachverfahren SoPart auswerten, wie viele allgemeine Beratungen zum Wohnungserhalt durchgeführt bzw. wie viele Räumungsklagen / Zwangsräumungen sowie Wohnungsverluste aus sonstigen Gründen abgewendet werden konnten.

	2017	2018	2019	2020	2021
Allgemeine Beratungen zum Wohnungserhalt	17	64	127	55	32
Abgewendete Räumungsklagen / Zwangsräumungen	67	70	84	24	22
Abgewendete Wohnungsverluste aus anderen Gründen	46	52	113	19	19

Im Jahr 2019 konnte für sehr viele Personen ein Wohnungserhalt umgesetzt werden, u.a. durch Kontakte mit den Vermietern. Diese Kooperationen haben sich im positiven Sinn für die ratsuchenden Menschen ausgewirkt. Auch Räumungsklagen konnten abgewendet werden oder wurden ausgesetzt.

Nicht alle Personen melden sich auf die Anschreiben durch die Zentrale Fachstelle Wohnen zurück. Um insbesondere Personen ab 60 Jahren sowie Familien vor dem Verlust von Wohnraum zu schützen, wird die aufsuchende Hilfe des Amtes für Soziale Dienste mit dem Ziel, die betroffenen Personen durch persönliche Kontaktaufnahme zu erreichen, eingesetzt. Im Rahmen der gemachten Angaben ist eine Differenzierung zwischen SGB II, SGB XII sowie erwerbstätigen Personen nicht möglich.

e. Räumungsklagen

Bremen

Das Jobcenter Bremen ist nicht Ansprechpartner für Maßnahmen im Falle einer Räumungsklage. Bei Bekanntgabe solcher Notlagen wird entsprechend der bestehenden Weisungen die ZFW eingeschaltet.

Dem Fachverfahren SoPart, mit dem die Zentrale Fachstelle Wohnen arbeitet, können die folgenden Zahlen entnommen werden:

	2017	2018	2019	2020	2021
Anschreiben wegen einer Räumungsklage, hauptsächlich wegen Mietschulden, teilw. gehören auch noch andere Gründe dazu	835	832	819	727	606
Anschreiben wegen einer drohenden Zwangsräumung	435	414	444	373	385

In 2020 und 2021 sind laut Fachverfahren die Zahlen der der ZFW bekannt gewordenen Anschreiben wegen Räumungsklagen/Zwangsräumungen stark zurückgegangen. Dies liegt vor allem daran, dass aufgrund der Coronapandemie die Vermieter und Vermieterinnen Räumungen und anhängende Verfahren ausgesetzt haben und die Menschen damit in Wohnraum verblieben sind. Dennoch wurde die ZFW weiterhin über Mietrückstände bei Mietern bzw. Mieterinnen - sofern eine Datenschutzentbindung zwischen Vermieter/-in und Mieter/-in vorlag - informiert, so dass entweder außerhalb der Verfahren der Räumungsklage/Zwangsräumung Kontakt mit den betreffenden Personen aufgenommen wurde oder die Personen die ZFW selbst kontaktiert haben. Eine zahlenmäßige Abbildung der Mietschuldenübernahme außerhalb der benannten Verfahren ist über SoPart nicht eindeutig möglich.

Eine Differenzierung, bei wie vielen Personen es sich hiervon um erwerbsfähige Leistungsbeziehende handelt, kann nicht vorgenommen werden, es handelt sich in der Tabelle um Gesamtzahlen der wegen Mietschulden mitgeteilten laufenden Verfahren.

f. Wohnungsräumungen

Das JC Bremen ist nicht Ansprechpartner für Maßnahmen im Falle von Wohnungsräumungen. Bei Bekanntgabe solcher Notlagen wird entsprechend der bestehenden Weisungen die ZFW eingeschaltet.

Bei Vorsprache in der ZFW sind gemeldete Räumungsklagen und angedrohte Zwangsräumungen aufgrund Mietschulden dort bekannt und können ausgewiesen werden, siehe Antwort zu V.2.e. Nicht bekannt ist, wie viele Zwangsräumungen tatsächlich durchgeführt wurden. Personen, denen eine Zwangsräumung angedroht wird, lösen das Problem der drohenden Obdachlosigkeit zum Teil selbständig ohne weitere Kontaktaufnahme mit der ZFW, z.B. in Form von Wohnungserhalt nach selbständigem Begleichen der Mietschulden, durch Anmietung von neuem Wohnraum, durch Umzug zu Verwandten oder Freunden, zuweilen auch in eine andere Stadt. Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

g. Vermittlung von Wohnungsnotfällen in neuen Wohnraum

Das JC Bremen ist nicht Ansprechpartner für Maßnahmen zur Vermittlung von Wohnungsnotfällen in neuen Wohnraum. Bei Bekanntgabe solcher Notlagen wird entsprechend der bestehenden Weisungen die ZFW eingeschaltet.

Mithilfe des Fachverfahrens SoPart wird in der Zentralen Fachstelle Wohnen der Fallabschlussgrund „Vermittlung in Wohnraum“ dokumentiert.

	2017	2018	2019	2020	2021
Erfolgreiche Vermittlung in Wohnraum (mit Mietvertrag)	179	236	309	159	133

Im Rahmen der gemachten Angaben ist eine Differenzierung der Personen nach Leistungsbeziehenden gemäß SGB II, SGB XII sowie erwerbstätigen Personen nicht möglich.

3. Haben die Kommunen Bremen bzw. Bremerhaven von ihrer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Mietschulden im SGB II von den Jobcentern in ihren Verantwortungsbereich zurück übertragen zu lassen bzw. gibt es entsprechende Überlegungen?

Es gibt keine Veranlassung das bestehende verzahnte Verfahren grundsätzlich zu ändern.

Die Mietschuldenübernahme erfolgt in Rahmen der Leistungssachbearbeitung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Dabei werden alle Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen, „aus einer Hand“ gewährt. Der Senat ist der Auffassung, dass dieses auch deshalb Sinn macht, weil die zuständigen Fallbearbeiter/-innen i.d.R. gute Kenntnisse über den / die Leistungsberechtigten und seine Problemlagen haben. Sollte die Gewährung des Darlehens für die Mietschuldenübernahme absehbar nicht zum Erhalt der Wohnung führen, wird in Bremen i.d.R. die Zentrale Fachstelle Wohnen, mit der es eine enge Kooperation gibt, eingeschaltet.

In Bremerhaven wenden sich betroffene Personen an die Wohnungsnotfallhilfe der Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (Gisbu).

Nicht alle Leistungsberechtigten wenden sich bei Mietschulden an die zuständige Sachbearbeitung, z.T. gibt es direkte Klärungen mit dem/der Vermieter/-in, zuweilen wird auch direkt die Zentrale Fachstelle Wohnen in Bremen bzw. die Gisbu in Bremerhaven konsultiert.

4. Gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den jeweiligen Jobcentern und der jeweiligen kommunalen Fachstelle, um präventive Hilfen einleiten zu können, wenn ein Wohnungsverlust droht? Welche Inhalte und Fragestellungen werden dabei thematisiert und zu welchen Ergebnissen führt ein solcher etwaiger Austausch?

Bremen

Das Jobcenter Bremen und die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) treffen sich für einen regelhaften Austausch alle drei Monate. Besprochen werden zwischen der Leitungsebene der ZFW und der Zentralen Koordinationsstelle Leistung sowohl Einzelfälle als auch übergreifend der strukturelle Rahmen zur Verbesserung bzw. Fortentwicklung der jeweiligen Arbeitsabläufe sowie der Zusammenarbeit der beiden Dienste.

Bremerhaven

Bremerhaven verfügt nicht über eine Fachstelle Wohnen. Bei eingehenden Räumungsklagen von betroffenen SGB II Leistungsberechtigten wird die Wohnungsnotfallhilfe der GISBU (Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbh) präventiv tätig.

Benchmarking

Für weitere Informationen wird auf den Benchmarkingbericht der großen Großstädte „Wohnen in den Großstädten - Steuerungsansätze der Sozialverwaltungen“ verwiesen, der sich auch mit den Prozessen bei drohendem Wohnungsverlust befasst. An dem Benchmarking nimmt die Stadt Bremen teil.

Der Bericht kann auf der Internetseite der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport heruntergeladen werden:

https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Benchmarking%20der%20Gro%C3%9Fst%C3%A4dte%202020_Fokusbericht%20Wohnen.pdf

Anlagen

Zu I.4:

- Übersicht Schuldnerberatungsstellen
- Entwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen § 16a Nr. 2-4 SGB II in den Jahren 2016-2021, Stand: 31.12.2021



Schuldnerberatung
stellen.pdf



JC_Entwicklung KEL
2016-2021.pdf

Zu III.3:

- Prozess-Abbildung § 16a_Nr.2-4
- Pendelbrief-Muster_Sucht- und psychosoziale Beratung
- Pendelbrief-Muster_Schuldnerberatung
- Geschäftsanweisung psychosoziale Betreuung
- Geschäftsanweisung psychosoziale Beratung für psychisch kranke Personen
- Geschäftsanweisung Schuldnerberatung
- Geschäftsanweisung Frauen-Alleinerziehende



190220_Prozess-Ab
bildung_§16a_Nr.2-4



Sucht- und
psychosoziale Berati



Schuldnerberatung
-Pendelbrief~Muste



201201-GA-17-2016
- §16a-Nr.-3-SGB-II-P



201201-GA-18-2016
-§16a-Nr.-4-SGB-II-Si



210608-GA-Schuldner
beratung.pdf



GA-Frauen-Alleiner
ziehende-Erziehend

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen



Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Herr van Ballegoy
Zimmer 12.01
T (04 21) 3 61 14448
F (04 21) 3 61 14448

Email
Daniel.vanBallegoy@
soziales.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
14-1

Bremen, 15.01.2021

Insolvenzordnung

Im Lande Bremen sind folgende anerkannte Stellen gemäß § 305 InsO vorhanden.
(Stand: 15.01.2021)

Gröpelingen/ Walle

a conto bremen gemeinnützige GmbH (Herr Bödeker)
Gröpelinger Heerstr. 248, 28237 Bremen
Tel. 0421 66 70 03
Beratung: Donnerstag 14.30 – 18.30 Uhr
E-Mail: schuldnerberatung@aconto-bremen.de

ADN Schuldnerberatung e.V.
Gröpelinger Heerstr. 221, 28239 Bremen oder
Utrechter Str. 7, 28239 Bremen
Tel: 0421 336 367 90
E-Mail: bremen@adn-sb.de

Die Schuldnerberater e.V.
Beim Ohlenhof 15, 28237 Bremen
Tel: 0421 69191701
E-Mail: info@dieschuldnerberaterev.de

Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes (Frau Elias)
Haus für Kinder und Familien St. Nikolaus
Beim Ohlenhof 19, 28237 Bremen
Beratung: Mittwoch 13 – 15 Uhr
Tel. 0421 335 73 102
E-Mail: schuldnerberatung@caritas-bremen.de



Eingang

Dienstgebäude
An der Weide 50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)
Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

400-10/33 h (11/10)

Mitte/ Östliche Vorstadt/ Findorff

ANKER gemeinnützige GmbH (Herr Savran)
Daniel-von-Büren. 23, 28195 Bremen
Tel: 0421 168 99 483
E-Mail: info@anker-sb.de

Hanseatische Schuldnerberatung e.V.
Rembertistr. 28, 28203 Bremen
Tel: 0421 36 48 123
E-Mail: E-Mail@hanseatische-schuldnerberatung.de

Schuldnerhilfe Bremen e.V. (Frau Lechner)
Breitenweg 3, 28195 Bremen
Tel: 0421 8718476
E-Mail: info@schuldnerhilfe-bremen.de

Schuldner- und Insolvenzberatung
Bremische Straffälligenbetreuung
Faulenstr. 48 – 52, 28195 Bremen
Tel. 0421 792930
E-Mail: info@vbs-schuldnerberatung.de

VerbraucherHilfe Bremen e.V.
Pieperstr. 7, 28195 Bremen
Tel: 0421 24276757
E-Mail: info@vhb-bremen.de

Schuldnerberatungsstelle der Solidarischen Hilfe
Doventorsteinweg 41, 28195 Bremen
Tel: 0421 380 4559
E-Mail: sb-mitte@solidarische-hilfe.de

Bremen-Süd

ADN Schuldnerberatung e.V.
Bürger- und Sozialzentrum Bremen Huchting
Amersfoorter Str. 8 Haus H
Beratung: Mittwoch 9 – 12 Uhr
Tel: 0421 336 367 90
E-Mail: bremen@adn-sb.de

Schuldnerberatungsstelle der Solidarischen Hilfe
Kornstr. 13, 28201 Bremen
Tel: 0421 50 40 35
E-Mail: sb-sued@solidarische-hilfe.de

Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes (Frau Elias)
Neustadt: Altenzentrum St. Michael
Kornstr. 371, 28201 Bremen
Beratung: Dienstag 9 – 11 Uhr
Tel. 0421 335 73 102
E-Mail: schuldnerberatung@caritas-bremen.de

Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe

a conto bremen gemeinnützige GmbH (Herr Bödeker)
Hanna-Harder-Haus
Berliner Freiheit 9c, 28327 Bremen
Tel. 0421 667003
Beratung: Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
E-Mail: schuldnerberatung@aconto-bremen.de

Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes (Frau Elias)
Georg-Gröning-Str. 55, 28209 Bremen
Beratung: Donnerstag 13 – 15 Uhr
Tel. 0421 335 73 102
E-Mail: schuldnerberatung@caritas-bremen.de

Hemelingen/ Osterholz

Schuldnerhilfe Bremen e.V. (Herr Grotheer)
„ALZ-Tenever“
Wormser Str. 9, 28325 Bremen
Tel: 0421 402068-14
Beratung: Montag 9 – 13 Uhr
E-Mail: info@schuldnerhilfe-bremen.de

Schuldnerberatungsstellen der Solidarischen Hilfe
Stresemannstr. 54, 28207 Bremen
Tel: 0421 696758715
E-Mail: sb-ost@solidarische-hilfe.de

VerbraucherHilfe Bremen e.V.
Bürgerzentrum Neue Vahr e.V.
Berliner Freiheit 10, 28237 Bremen
Tel.: 0421242 767 57
Beratung: Dienstag 14:30 Uhr – 16:30 Uhr
e-mail: info@vhb-bremen.de

VerbraucherHilfe Bremen e.V.
Beratungszentrum im ZIBB
St.-Gotthard-Str. 33, 28325 Bremen
Tel. 0421 242 767 57
Beratung: Donnerstag 14:30 – 16:30 Uhr
e-mail: info@vhb-bremen.de

Bremen-Nord

a conto bremen gemeinnützige GmbH (Herr Bödeker)
Lindenstr. 1A, 28755 Bremen
Tel: 0421/66 99 58 0
E-Mail: schuldnerberatung@aconto-bremen.de

Hanseatische Schuldnerberatung e.V.
Blumenthaler Markt
Kapitän-Dallmann-Str. 1, 28779 Bremen
Tel. 0421 69 080 081
E-Mail: E-Mail@hanseatische-schuldnerberatung.de

Nachbarschaftshaus Marßel e.V.
Helsingborger Str. 36, 28719 Bremen
Beratung: Montag 9 – 12 Uhr

Studio Grambke e.V.
Alwin-Lonke-Str. 75, 28719 Bremen
Beratung: Donnerstag 9 – 12 Uhr

Schuldnerberatungsstellen der Solidarischen Hilfe
Georg-Gleistein-Str. 13, 28757 Bremen
Tel: 0421 65 86 966
E-Mail: sb-nord@solidarische-hilfe.de

Schuldner- und Insolvenzberatung
Bremische Straffälligenbetreuung
Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
Tel. 0421 661668 oder 0421 792930
E-Mail: bruns@vbs-schuldnerberatung.de

Beratungs- und Präventionswerkstatt Bremen e. V.
Rohrstr. 3, 28757 Bremen
Tel: 0421-6530096
Fax: 0421-6530097
E-Mail: info@praeventionswerkstatt.de
Web: www.praeventionswerkstatt.de



Entwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen
§ 16a Nr. 2-4 SGB II in Jahren 2016 - 2021
Stand: 31.12.2021

Quelle:
Zentrale Erfassung JC Bremen

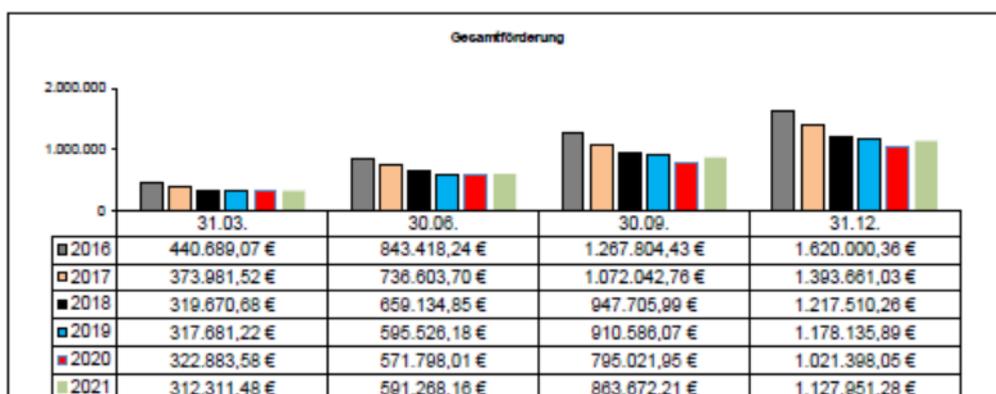
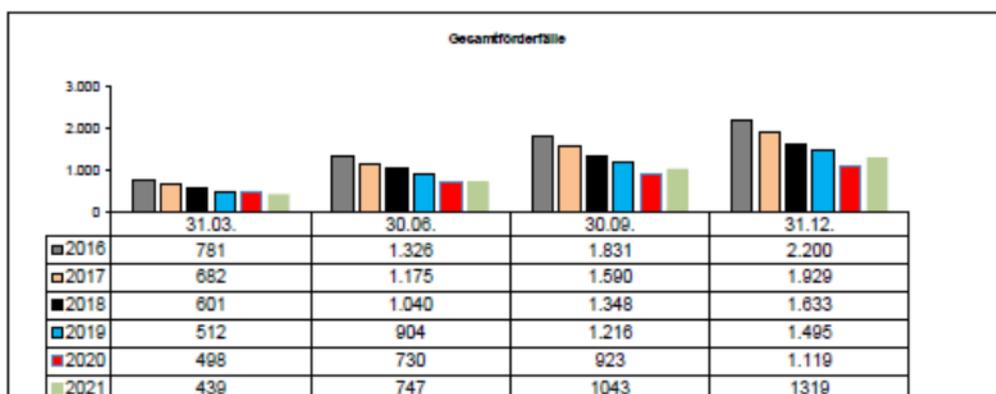
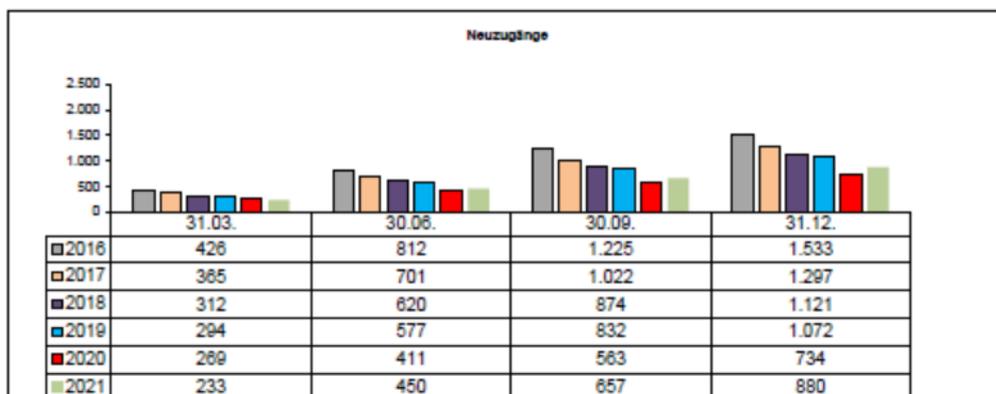
**Kommunale Eingliederungsleistungen § 16a Nr. 2 - 4 - kumulierte Werte
in den Jahren 2016 - 2021; Stand 31.12.2021**

Neuzugänge im Bereich komm. Eingliederungsleistungen				
Jahr	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
2016	426	812	1.225	1.533
2017	365	701	1.022	1.297
2018	312	620	874	1.121
2019	294	577	832	1.072
2020	269	411	563	734
2021	233	450	657	880

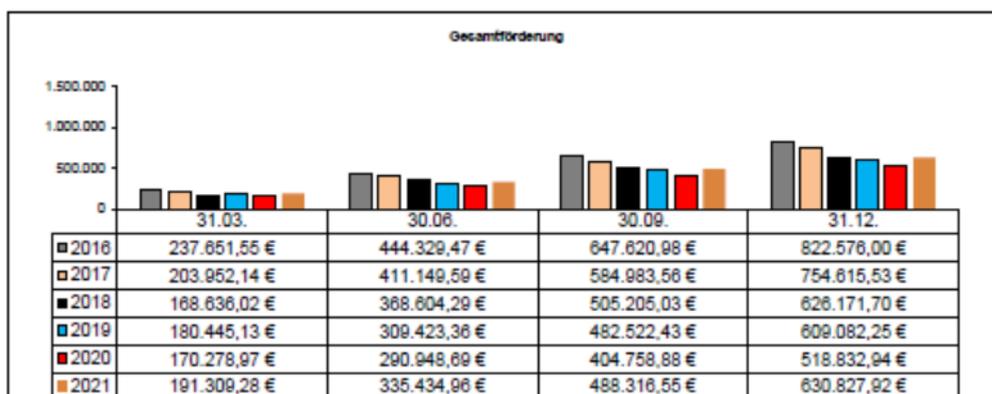
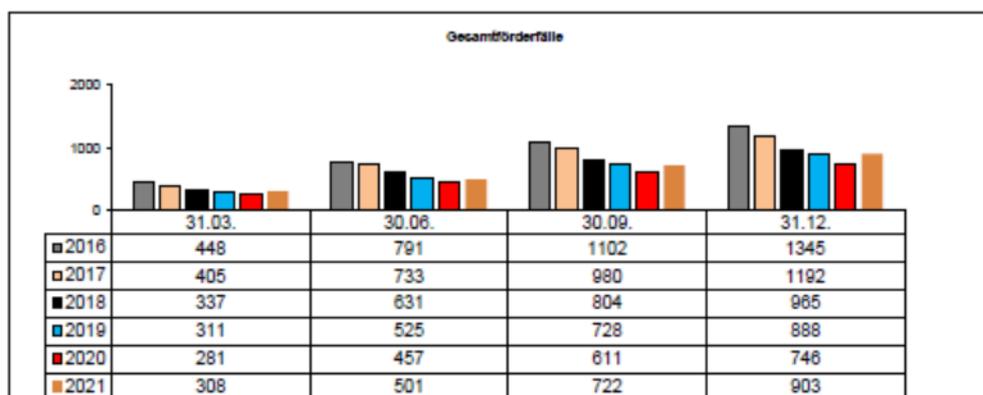
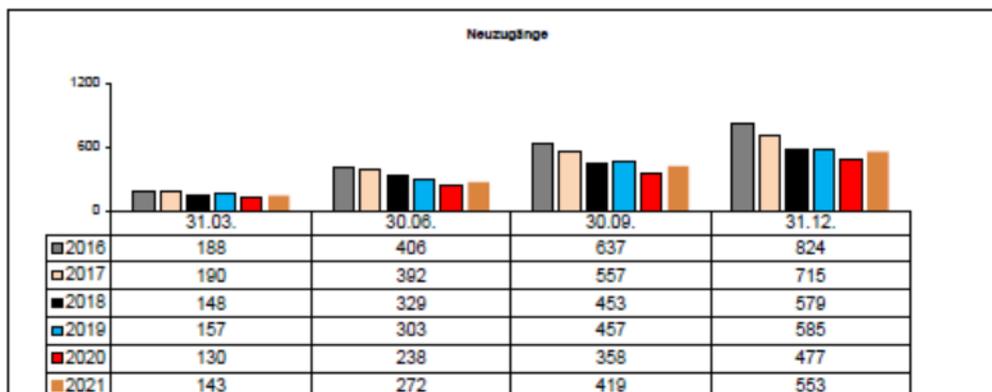
Gesamtförderfälle im Bereich komm. Eingliederungsleistungen				
Jahr	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
2016	781	1.326	1.831	2.200
2017	682	1.175	1.590	1.929
2018	601	1.040	1.348	1.633
2019	512	904	1.216	1.495
2020	498	730	923	1.119
2021	439	747	1.043	1.319

Gesamtförderung im Bereich komm. Eingliederungsleistungen				
Jahr	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
2016	440.689,07 €	843.418,24 €	1.267.804,43 €	1.620.000,36 €
2017	373.981,52 €	736.603,70 €	1.072.042,78 €	1.393.661,03 €
2018	319.670,68 €	659.134,85 €	947.705,99 €	1.217.510,26 €
2019	317.681,22 €	595.526,18 €	910.586,07 €	1.178.135,89 €
2020	322.883,58 €	571.798,01 €	795.021,95 €	1.021.398,05 €
2021	312.311,48 €	591.268,16 €	863.672,21 €	1.127.951,28 €

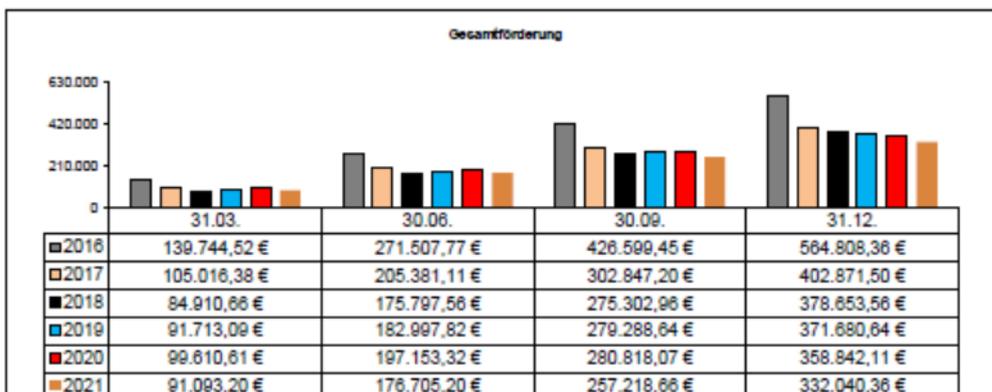
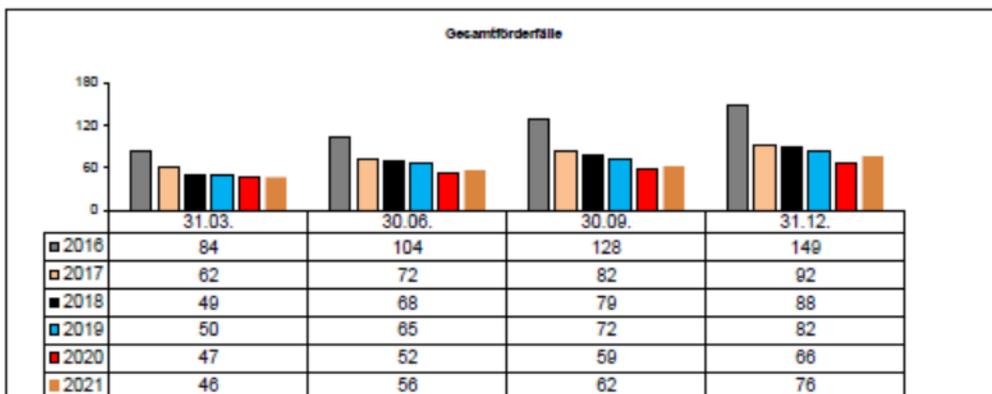
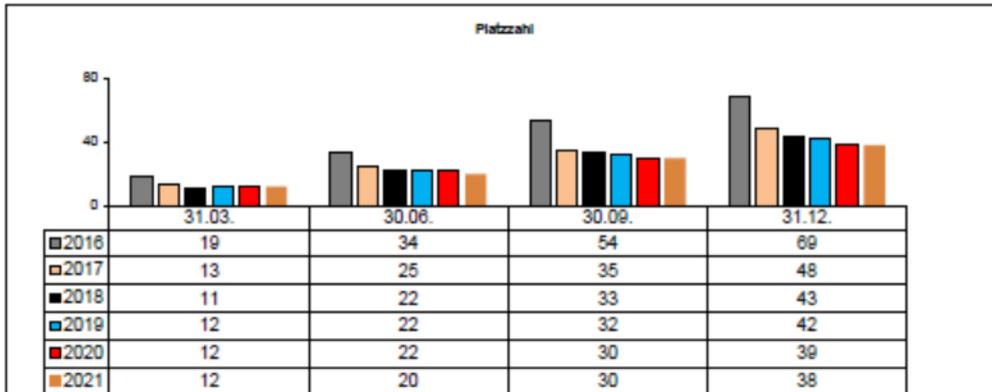
**Entwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen § 16a Nr. 2 - 4 SGB II
in den Jahren 2016 - 2021; Stand 31.12.2021**



Schuldnerberatung - kumulierte Werte: Stand 31.12.2021

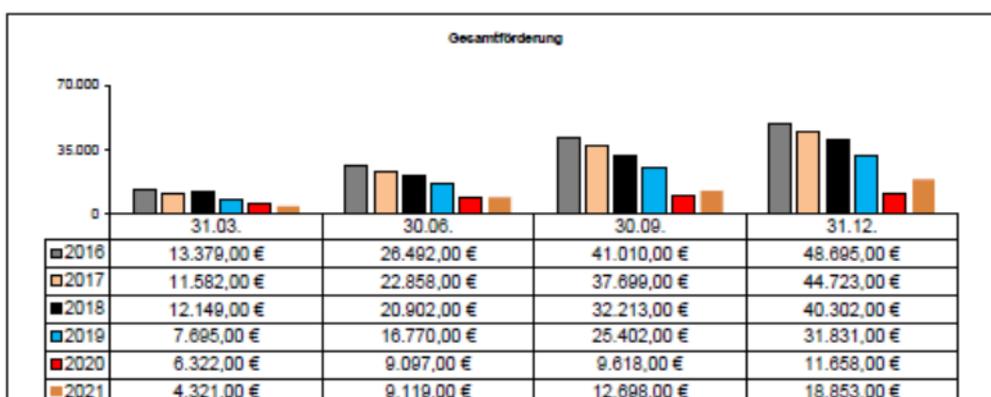
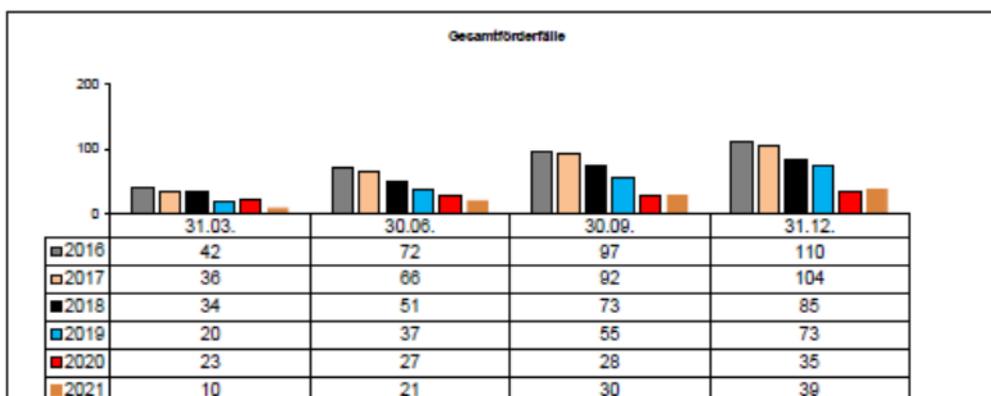
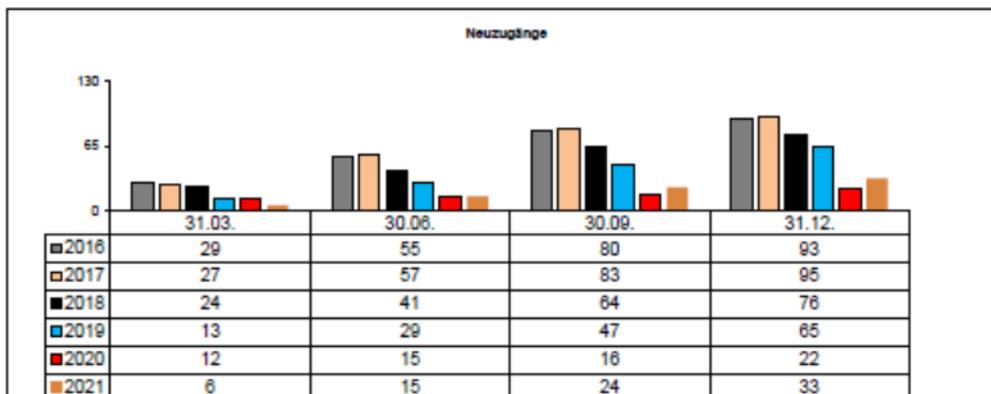


Psychosoziale Betreuung - kumulierte Werte: Stand 31.12.2021



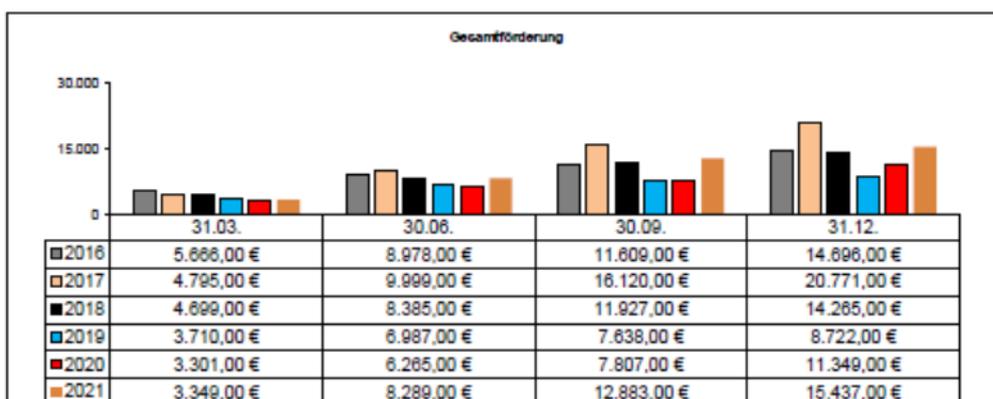
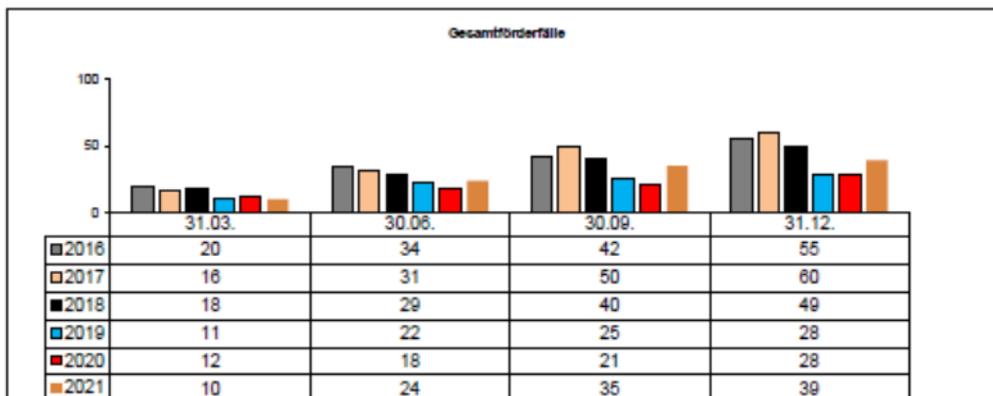
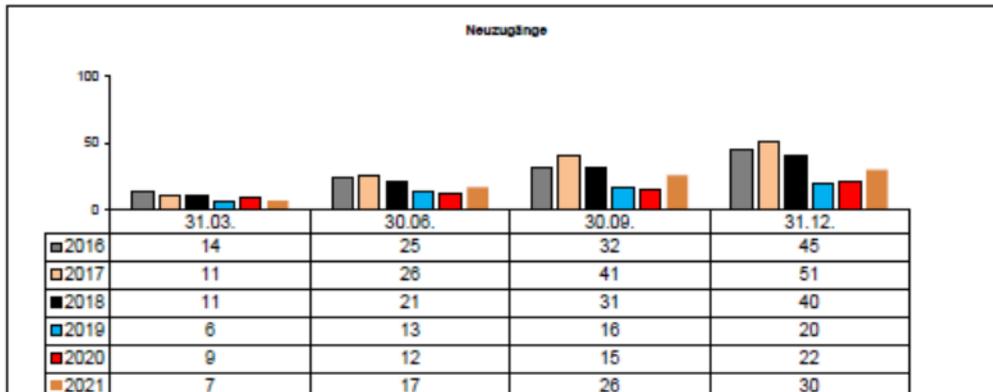
Suchtberatung - kumulierte Werte: Stand 31.12.2021

Drogenberatung (illegale Sucht)



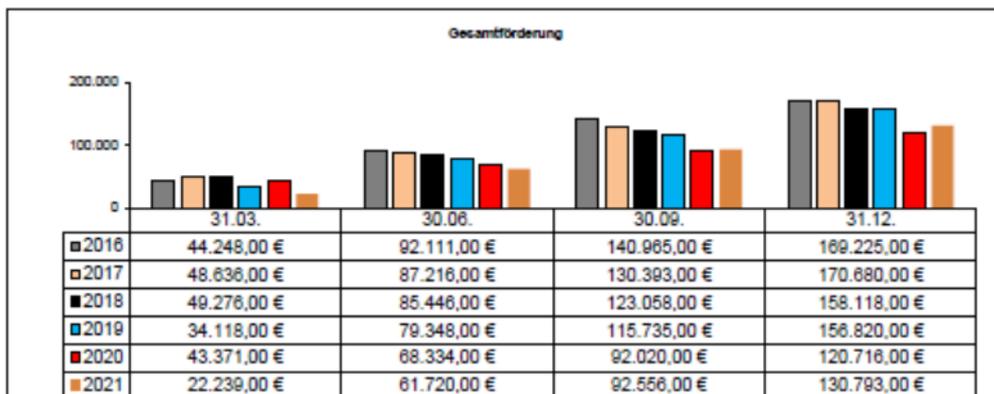
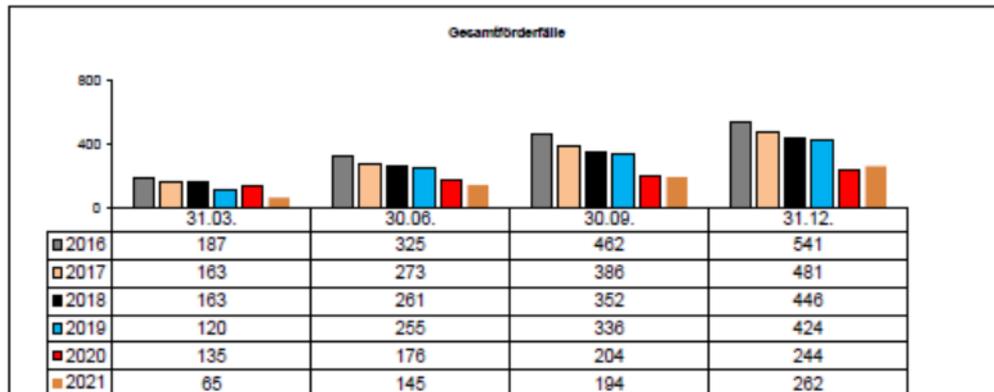
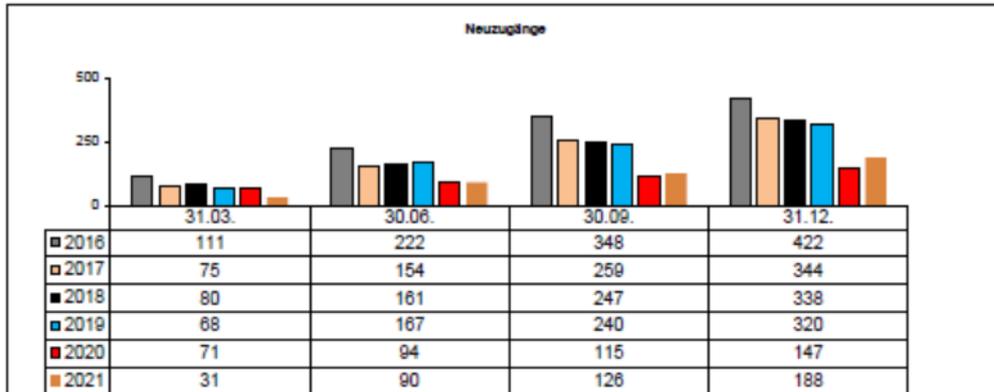
Suchtberatung - kumulierte Werte: Stand 31.12.2021

Suchtberatung (legale Sucht)



Suchtberatung - kumulierte Werte: Stand 31.12.2021

psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen



Beschlussempfehlung:

